

Satzung

der Gemeinde Laboe über die Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das Gebiet „Gewerbegebiet Schwanenweg 5-7 und 26-34“

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre, Geltungsbereich

- [1] Zur Sicherung der Planung im Bereich des von der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das Gebiet „Gewerbegebiet Schwanenweg 5-7 und 26-34“ betroffenen Gebietes wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- [2] Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in einer Übersichtskarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem Gebiet, für das die Veränderungssperre angeordnet wird, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre

- [1] Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- [2] Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

24217 Schönberg,

**Gemeinde Laboe
Die Bürgermeisterin**

Ulrike Mordhorst